

- 1145 4. Die Durchführung von Kulturunternehmungen ist häufig nicht möglich, weil es den Beteiligten an den erforderlichen Mitteln fehlt. Um Abhilfe zu schaffen, wurde für Bayern die Landes-kulturrentenanstalt errichtet. Sie ist in erster Linie dazu bestimmt, Darlehen für Kulturunternehmungen zu gewähren; als solche gelten hauptsächlich Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Flurbereinigungen (s. Nr. 1140), Urbarmachung öder Flächen, Verbesserungen (sogenannte Meliorationen) von Feldern, Wiesen, Weiden und Moorgründen, Aufforstung öder Flächen, Fischereianlagen, Herstellung von Wasserleitungen und andere ähnliche Unternehmungen. Außer für Kulturunternehmungen gewährt die Landeskulturrentenanstalt auch Mittel zur Herstellung von Stau- und Triebwerksanlagen und von Sammelbecken zur Erzeugung und Abgabe von elektrischer Kraft für das Kleingewerbe und die Landwirtschaft und zu Kleinwohnungsbauten für die minderbemittelte Bevölkerung und die Ansiedlung landwirtschaftlicher Arbeiter.
- 1146 Die Darlehen können in der Regel durch die Anstalt nicht gekündigt werden. Die Zurückzahlung erfolgt durch jährliche Zuschläge zu den gezahlten Zinsen, doch steht dem Schuldner auch frühere Zurückzahlung frei. Die Darlehen sind in der Regel durch Hypothekenbestellung sicher zu stellen. Zur Verbescheidung der Gesuche um Darlehen, zur Auszahlung der Darlehen und zur Ueberwachung der Darlehensverwendung ist eine eigene Behörde beim Ministerium des Innern gebildet, die Landeskultur-Rentenkommission. Die Darlehensgesuche sind in der Regel bei der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Unternehmen durchgeführt werden soll, anzubringen. Diese hat die erforderlichen Erhebungen für die Prüfung des Gesuchs zu pflegen.
- 1147 Zur Beschaffung der Mittel für die Darlehensgewährungen hat der bayerische Staat ein besonderes Anlehen, die Landeskultur-Rentenschuld, aufgenommen; die einzelnen Schuldverschreibungen werden als Landeskultur-Rentenscheine bezeichnet. Der Höchstbetrag, zu dem Landeskultur-Rentenscheine ausgegeben werden dürfen, beträgt zurzeit fünfzig Millionen Mark.
- 1148 5. Weiter unterstützt der Staat die Landwirtschaft durch die Förderung der ebenfalls dem landwirtschaftlichen Kredit dienenden Bayerischen Landwirtschaftsbank in München. Eine unmittelbare pekuniäre Unterstützung wird dem Landbau endlich zuteil durch die nicht unerheblichen Getreide- und Vieh-zölle,² welche als Schutzölle (s. Nr. 1420) den Zweck haben, die

² Die Getreidezölle betragen z. B. für Weizen und Speis 7 M. 50 Pf., für Roggen, Gerste und Hafer 7 M. auf 100 Kilogramm, gegenüber